

Teilzeitberufsausbildung gemäß § 7a BBiG

1

Teilzeitberufsausbildung gemäß § 7a BBiG

Auszubildender und Ausbildender können vereinbaren, die Ausbildung in Teilzeit durchzuführen. Im Berufsausbildungsvertrag muss die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit erfasst werden. Die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit darf maximal um 50 Prozent gekürzt werden.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend der Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit. Die Ausbildungsdauer verlängert sich maximal bis zum 1,5-fachen der regulären Ausbildungsdauer, d.h. maximal auf 4,5 Jahre. Auf Verlangen der Auszubildenden kann sich die Ausbildungsdauer auch auf mehr als 4,5 Jahre verlängern, bis zur nächsten möglichen Abschlussprüfung.

Die Ausbildungsdauer ist dabei auf ganze Monate abzurunden.

Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit betrifft nicht die Berufsschulzeiten.

Die Teilzeitausbildung kann auch nur für einen bestimmten Zeitraum oder später in der Ausbildung vereinbart werden.

Die Vergütung für die Teilzeitausbildung kann entsprechend der Kürzung der Ausbildungszeit angepasst werden. Die Angemessenheit der Vergütung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die prozentuale Kürzung der Vergütung höher ist als die prozentuale Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit.

Teilzeitausbildung bei Vertragsabschluss

Die Durchführung der Ausbildung in Teilzeit wird bei Vertragsabschluss vereinbart und direkt im Ausbildungsvertrag erfasst.

Teilzeitausbildung im Laufe der Ausbildung

1. Die Vereinbarung der Durchführung einer Ausbildung in Teilzeit muss zwischen Auszubildenden und Ausbildenden einvernehmlich getroffen werden. Ein entsprechendes Formular findet sich anbei.
2. Die schriftliche Vereinbarung muss beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband eingereicht werden. Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Vereinbarung über die Teilzeitausbildung ist in die Vertragsniederschrift aufzunehmen.

Beispielrechnung für die Reduzierung der Ausbildungszeit und Verlängerung der Ausbildungsdauer bei Teilzeitausbildung zum Vertragsabschluss

Die Beispielrechnung geht von Vollzeit = 40 Stunden/Woche aus. Abweichungen sind möglich. Vollzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die in der Praxis übliche Arbeitszeit voll gearbeitet wird. Grundsätzlich geht man bei einer Ausbildungszeit von 35 bis 40 Stunden/Woche von einer Vollzeitbeschäftigung aus.

Wöchentliche Ausbildungszeit in Stunden	Wöchentliche Ausbildungszeit in Prozent	Reguläre Ausbildungsdauer geteilt durch vereinbarte Ausbildungszeit in Prozent	Teilzeitausbildung in Monaten (ohne Obergrenze)	Ausbildungsdauer gesamt (unter Berücksichtigung der Obergrenze)
40	100 %	36 Monate: 100 %	36	3 Jahre
32	80 %	36 Monate: 80 %	45	3 Jahre + 9 Monate
30	75 %	36 Monate: 75 %	48	4 Jahre
28	70 %	36 Monate: 70 %	51,43	4 Jahre + 3 Monate
26	65 %	36 Monate: 65 %	55,38	4 Jahre + 6 Monate (Obergrenze)
20	50 %	36 Monate: 50 %	72	4 Jahre + 6 Monate (Obergrenze)

(Beispiel, wenn während der gesamten Ausbildungsdauer und in der Verlängerungszeit Teilzeit vereinbart wird.)

Vereinbarung zur Durchführung der Ausbildung in Teilzeit, § 7a BBiG

2

Auszubildende/r:

Name, Vorname

geboren am

Anschrift

Ggf. Name und Anschrift gesetzlicher Vertreter

Zahnarztpraxis Auszubildende/r:

Name, Vorname der/des Auszubildenden

Anschrift der Ausbildungspraxis

Praxisstempel

Zahnärztlicher Bezirksverband

Zum laufenden Ausbildungsvertrag Nr. _____ wird folgendes vereinbart:

Die wöchentliche Ausbildungszeit reduziert sich ab dem _____ auf _____ Stunden/Woche.

Die Ausbildungsdauer verlängert sich entsprechend der Kürzung der Ausbildungszeit um _____ Monate.

Die Ausbildung endet somit am _____ .

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden, ggf. gesetzliche/r Vertreter/in

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

Diese Vereinbarung zur Teilzeitausbildung ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags und als Anlage zum Ausbildungsvertrag zu nehmen. Eine Kopie dieser Vereinbarung muss beim zuständigen Zahnärztlichen Bezirksverband eingereicht werden.